

BEKANNTMACHUNG

Über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur

- 1.) 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen;**
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ der Stadt Bad Oeynhausen**

1.)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 17.01.2019 öffentlich bekannt gemacht. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sinne eines öffentlichen Sportbades.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beschlossen:

Es wird beschlossen, zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

2.)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ gem. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 17.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sielpark Bad Oeynhausen nördlich der „Kanalstraße“.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 ferner die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ wie folgt beschlossen:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Durchführung 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zu der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ findet am

Dienstag, 02. Juli 2019, Beginn 18:30 Uhr,

im Großen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen

statt

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung. Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ können ab sofort im Bereich 61 Stadtentwicklung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 26.09.2018 über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen sowie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 11.06.2019

Wilmsmeier
(Bürgermeister)